

## § 6

(1) Verzinsliche Investitionskredite werden für die Finanzierung planmäßiger oder zusätzlicher innerhalb des Planjahres zu beginnender und kurzfristig zu realisierender Investitionen, die einen hohen ökonomischen Nutzen haben, gewährt.

(2) Spezifische Kreditvoraussetzungen sind insbesondere

a) die Vorbereitung der Investitionen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, ihre materielle Realisierbarkeit und die Fertigstellung der Investitionen in kürzester Frist

b) die Einhaltung der festgelegten Nutzennormative sowie die Erreichung von internationalen Bestwerten in Qualität, Kosten, Bauzeiten und weiteren Faktoren des ökonomischen Nutzens

c) die Einhaltung einer ökonomisch begründeten Kreditlaufzeit. Die Präsidenten der für die Kreditgewährung zuständigen Banken legen die Begrenzung der Kreditlaufzeit unter Berücksichtigung internationaler Bestwerte im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik fest.“

(3) Der Kredit ist mit Ausnahme des Abs. 4 aus dem Aufkommen an verbleibendem Nettogewinn, Amortisationen und sonstigen Finanzierungsquellen für Investitionen zu tilgen.

(4) Bei Kreditnehmern, die nicht nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion arbeiten, sind die zusätzlich innerhalb des Planjahres gewährten Kredite aus dem zusätzlichen Gewinn, der sich aus der durch Kredit finanzierten Investition ergibt, bzw. aus anderen Überplangewinnen zu tilgen. Für die Tilgung können darüber hinaus auch Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln verwendet werden.

## § 7

(1) Umlaufmittelkredite werden gewährt für die

a) Finanzierung der zur Vorbereitung und Durchführung der planmäßigen Produktion und Zirkulation benötigten Umlaufmittel, einschließlich der Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen gegenüber dem In- und Ausland

b) Vorfinanzierung von planmäßig zu bildenden Geldfonds der Kreditnehmer

c) Finanzierung zeitweilig überhöhter Umlaufmittel, deren Vorhandensein mit volkswirtschaftlichen Interessen übereinstimmt.

(2) Spezifische Kreditvoraussetzungen sind im Fall des Abs. 1 Buchst. a insbesondere

j β) eine ökonomisch begründete Entwicklung des Umlaufmittelschlages

b) die Berücksichtigung der Festlegungen in den Proportionierungskonzeptionen für Vorräte bei der Ermittlung der Struktur und Höhe der Bestände.

(3) Als spezifische Kreditvoraussetzungen sind im Fall des Abs. 1 Buchst. b insbesondere nachzuweisen

a) die ökonomischen Faktoren, die die Notwendigkeit eines vorzeitigen Finanzbedarfs auslösen, und die daraus resultierenden ökonomischen Vorteile bzw. die Übereinstimmung des vorzeitigen Finanzbedarfs mit den geplanten materiellen Prozessen

b) die Höhe und Termine des Aufkommens der planmäßig vorgesehenen Finanzierungsmittel.

## § 8

(1) Devisenkredite werden gewährt für den Import von Erzeugnissen, Leistungen, Lizenzen usw., die zur Durchführung der komplexen sozialistischen Rationalisierung, Neuaufnahme, Erhöhung, Komplettierung oder der Qualitätsverbesserung der Produktion mit hoher Exportrentabilität und gesicherter Absatzperspektive, insbesondere bei den exportstrukturbestimmenden Kreditnehmern, dienen, sowie für Maßnahmen zur Einsparung von Importen, wenn dies im volkswirtschaftlichen Interesse liegt.

(2) Devisenkredite können auch gewährt werden, wenn damit im Rahmen von Kooperationsbeziehungen Importe gemäß Abs. 1 durch den Finalproduzenten zugunsten des Zulieferers durchgeführt oder zusätzliche Exporterlöse bzw. Importeinsparungen gemäß Abs. 1 bei Dritten ermöglicht werden.

(3) Die mit Devisenkredit gemäß Abs. 1 finanzierten Importe zur Erzielung von zusätzlichen Exporterlösen müssen zur Überbietung der staatlichen Exportaufgaben beitragen. Kreditnehmern, deren Exporterzeugnisse eine langfristige Absatzperspektive und eine gute Exportrentabilität haben, können Devisenkredite in Ausnahmefällen auch zur Sicherung der staatlichen Exportaufgaben ausgereicht werden, wenn zweckgebundene Quellen für die Kredittilgung durch den Kreditnehmer nachgewiesen werden können.

(4) Spezifische Kreditvoraussetzungen sind insbesondere

a) die Rückzahlung und Verzinsung des Kredits in Valuta innerhalb der von der Bank geforderten Tilgungszeit durch

— die Exporterlöse bzw. Importeinsparungen, die mit Hilfe des Devisenkredits erzielt werden

— eigenerwirtschaftete Valutamittel

b) die Erwirtschaftung zusätzlicher Exporterlöse bzw. Importeinsparungen über die Kredittilgung hinaus entsprechend den Forderungen der Banken

c) die Einhaltung der von den Banken geforderten Exportrentabilität

d) die materielle Sicherstellung der Importe im Rahmen international üblicher Lieferfristen

e) die Erreichung eines hohen ökonomischen Nutzens im Inland.

(5) Über die vorstehenden Regelungen hinaus gewähren die Banken auch Kredite in Valuta für die Ausnutzung günstiger Bedingungen auf dem Weltmarkt.

## § 9

Wirtschaftsleitende Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, können Kredite unter Beachtung der §§ 6 bis 8 erhalten für die

a) Finanzierung solcher Grund- und Umlaufmittel, die von ihnen selbst genutzt bzw. gehalten werden

b) Finanzierung von Investitionen, für die diese Organe als Investitionsträger auftreten

c) Vorfinanzierung der planmäßig zu bildenden Fonds entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.